# Bearbeiten von Schusswaffen: Nicht ohne Erlaubnis

**Anlässlich eines aktuellen Beschlusses des Bayerischen VGH (Az.: 24 CS 25.697) zum widerrechtlichen Bearbeiten von Schusswaffen sollen in dieser Ausgabe die Regeln zur Bearbeitung von Schusswaffen etwas näher beleuchtet werden.**

## Bearbeiten von Waffen aus rechtlicher Sicht

Das Waffengesetz unterscheidet hier zwei Tätigkeiten: das Herstellen und das Bearbeiten von Schusswaffen. Was hierunter zu verstehen ist, wird in Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 8 näher definiert. Das Herstellen (Nr. 8.1) einer Schusswaffe liegt dann vor, wenn „aus Rohteilen oder Materialien ein Endprodukt oder wesentliche Teile eines Endproduktes erzeugt werden oder bei einer Waffe das führende wesentliche Teil durch ein Teil, das noch nicht in einer Waffe verbaut war, ersetzt wird". Man bearbeitet (Nr. 8.1) eine bestehende Schusswaffe hingegen, wenn man sie verkürzt, Patronenlager oder Laufkaliber modifiziert oder, wie es im eingangs referenzierten Fall geschah, die Schussfolge ändert, also z.B. aus einem Einzelladergewehr wieder ein Repetiergewehr macht (Nr. 8.2.1). Auch der Austausch von wesentlichen Teilen (Nr. 8.2.2)., bei welchem die Einpassung der Teile erforderlich ist, z.B. das Einsetzen eines neuen Laufes in ein Ordonnanzgewehr im Zuge dessen der Verschlussabstand durch patronenlagerseitiges Abdrehen eingestellt wird, fällt unter Bearbeiten einer Schusswaffe. Letztlich legt Nr. Nr. 8.2.3 fest, das jedwede Arbeiten an einer Schusswaffe, welche die Beschlusspflicht nach § 3 Absatz 2 des Beschussgesetzes auslösen auch unter Bearbeiten zu subsumieren sind.

Da das Waffengesetz ein Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt ist, bedarf es keiner ausdrücklichen Anordnung, dass alles, was unter „Herstellen" oder „Bearbeiten" fällt, der vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Behörde bedarf, sondern ergibt sich automatisch aus der Systematik des Gesetzes.

Die Waffenbesitzkarten der Sportschützen hingegen berechtigen diese nur zum Erwerb und Besitz der darin eingetragenen Waffen. Bereits das Führen (nicht Schuss/-Zugriffsbereit) zum Schießstand und das Schießen dort erfolgt nach den Ausnahmevorschriften des § 12 WaffG, während das Herstellen und Bearbeiten mit sehr begrenzten Ausnahmen gänzlich untersagt ist.

Fest steht: Sobald irgendein wesentliches Teil einer Schusswaffe spanabhebend durch Sägen, Bohren, Fräsen, Drehen etc. oder thermisch durch Löten oder Schweißen bearbeitet wird, ist hierfür eine Erlaubnis erforderlich. Aber es gibt noch weitere Tätigkeiten, bei denen sich die Annahme des Bearbeitens nicht unmittelbar aufdrängt. Hier ist Vorsicht geboten und im Zweifelsfall ist stets von eigenmächtigen Arbeiten an Schusswaffen Abstand zu nehmen: Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit ist gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5. durch einen gröblichen Verstoß gegen das WaffG, welchen das Herstellen/Bearbeiten darstellt, bedroht.

## Vorsicht bei Griffstücken und Wechselsystemen

Die Änderung des Waffengesetzes 2020 schloss eine bis dato mit der Systematik des Gesetzes eigentlich unvereinbare Lücke: Griffstücke von Langwaffen mit zweiteiligem Gehäuse, sofern sie den Abzugsmechanismus aufnehmen, wurden ab dem 1.9.2020 erlaubnispflichtig. Der Schaft eines DSB/WSV typischen olympischen Sportgewehrs ist hiervon nicht erfasst, aber die Selbstlader der Liste B WT 4.x Disziplinen fallen in der Regel unter die Vorschrift.

Die bis dahin erlaubnisfreien, genauer gesagt vom WaffG nicht mal erfassten, Langwaffengriffstücke erfreuten sich einer gewissen Beliebtheit, nicht zuletzt deswegen, weil mit Wechselsystemen zu einer vorhandenen Grundwaffe dann de facto auf einen Eintrag in der WBK mehrere funktionsfähige Waffen besessen werden konnten.
Wohlgemerkt war es bereits vor dem 1.9.2020 umstritten, ob der Zusammenbau eines zusätzlichen Langwaffengriffstücks mit einem Wechselsystem zulässig war, stand doch die Herstellung einer Schusswaffe im Raum und die Möglichkeit den ausdrücklichen gesetzgeberischen Willen zur Erlaubnispflicht für jede Selbstladewaffe und zu den Kontingentsfragen (3 halbautomatische LW) schlicht zu unterlaufen.

Die Einführung der Erlaubnispflicht dieser Teile war insofern aus Sicht der Systematik des WaffG absolut nachvollziehbar, überdies aber ohnehin mit derselben Zielstellung durch die Richtlinie 91/477/EWG, d.h. die EU-Feuerwaffenrichtlinie, vorgegeben.

Problematisch wurde es nachfolgend für den Altbestand dieser Griffstücke. In § 58 Abs. 13 WaffG wurde zwar die Möglichkeit eingeräumt, für diese Griffstücke bei Altbesitz eine Erwerbserlaubnis zu beantragen. Entgegen vielfacher Behauptung gerade in einschlägigen Social-Media und Online-Foren, war allerdings im Gesetz keine echte Altbesitzregelung vorgesehen worden, lies: Für die Erteilung einer Erlaubnis mussten grundsätzlich alle Voraussetzungen des § 4 vorliegen und damit auch ein Bedürfnis für den Besitz eines Griffstücks nachgewiesen werden (VG Berlin, Az. 31 K 64/22), was auf Basis der Sportordnungen der Verbände nicht möglich war.

Dennoch wurden manchem Altbesitzer die Griffstücke in ihre WBKs eingetragen und hier lauert der Fallstrick hinsichtlich des Bearbeitens. Da der Gesetzgeber unter anderem das vorgenannte Unterlaufen der Erlaubnispflicht und der Kontingentsregeln verhindern wollte, wurden die Griffstücke als sog. „führendes wesentliches Teil" definiert und der Austausch eines führenden Teiles, das noch nicht in einer Waffe verbaut war, als Herstellen einer Schusswaffe.

Der Entwurf des 3. WaffRÄndG stellt hier klar (BT-Drucksache 19/13839, Seite 53):

*„auch erforderlich, in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 ein führendes wesentliches Teil zu bestimmen, das stellvertretend für die Waffe steht und dessen Kennzeichnung als Kennzeichnung der Waffe gilt. Das führende wesentliche Teil ist auch für die Frage maßgeblich, ob im Falle des Austauschs von wesentlichen Teilen eine bloße Bearbeitung oder eine Herstellung einer Waffe vorliegt."*

Ob ein Teil verbaut war, bemisst sich also in diesem Kontext nicht nach dem im Alltagsverstand nachvollziehbaren tatsächlichen Einbau im technischen Sinne, sondern daran, ob es bereits im waffenrechtlichen Sinne inklusive Erfassung im Nationalen Waffenregister als führendes wesentliches Teil registriert war. Und das ist der waffenrechtliche Knackpunkt: Wie bereits erwähnt, erlaubt auch die Eintragung eines isolierten Griffstücks in die WBK lediglich den Besitz, nicht aber das Herstellen einer Schusswaffe damit. Merke: auch wenn diese Teile nur durch werkzeugfreies Eindrücken zweier Stifte mit einem Wechselsystem verbunden werden könnten, stellt dies die erlaubnispflichtige Herstellung einer Schusswaffe dar, welche vom Sportschützen nicht vorgenommen werden darf.

Wen von Ihnen, werte Leser, an dieser Stelle das Gefühl beschleicht, das die Altbesitzregelung zu Griffstücken in § 58 für den Sportschützen völlig wertlos ist, liegt damit goldrichtig..

*Allerdings hat sich der Gesetzgeber zur Schaffung von Rechtssicherheit der Frage des Aufsetzens von Wechselsysteme auf das Griffstück einer eingetragenen Grundwaffe angenommen, der Entwurf des 3. WaffRÄndG stellt hier ausdrücklich klar (BT-Drucksache 19/13839, Seite 95 ): „ist ... der bloße Austausch eines Wechselsystems keine erlaubnispflichtige Herstellung oder Bearbeitung einer Schusswaffe."*

## Ausnahmen von der Erlaubnispflicht herstellen / bearbeiten

*In der Tat beinhaltet das in Punkto Herstellung/ Bearbeitung restriktive Waffengesetz dennoch einige wenige erlaubnisfreie Tätigkeiten, was das Bearbeiten anbelangt. So wird in Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 8.2.3 ein Bearbeiten vereint, wenn „lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung, vorgenommen werden"*

Der letzte Halbsatz dient hier lediglich der Klarstellung, auch gegenüber den Behörden und Gerichten: nicht-wesentliche Waffenteile sind vom Waffengesetz ohnehin nicht erfasst und können folglich vom Waffenbesitzer ohne Erlaubnis bearbeitet und ausgetauscht werden: Diopter, Zielfernrohr, Kimme und Korn, Griffschalen und Schäfte, Federn und Abzüge etc. Natürlich müssen alle Arbeiten auch trotz Erlaubnisfreiheit dennoch fachmännisch ausgeführt werden: Ist eine schlecht montierte Visierung ein Ärgernis für Schützen und Standbetreiber, so stellt ein aus dem Schaft fallendes Matchgewehr oder ein stümperhaft eingebauter Abzug ein Sicherheitsrisiko dar.

Ein unbestimmter Rechtsbegriff hingegen stellt

das Wort „geringfügig" in Bezug auf die Bearbeitung von Schusswaffen dar. Hier sei zu defensiver Rechtsauslegung durch den Waffenbesitzer geraten: Das Abreiben von Flugrost mit Stahlwolle und nachfolgendes Nachbrünieren mögen als geringfügig gelten, aber sobald Schleifarbeiten an wesentlichen Teilen wie Lauf, Patronenlager usw. vorgenommen wurden ist schnell die Grenze zur erlaubnispflichtigen spanabhebenden Bearbeitung überschritten.

Weitere Freistellungen enthält Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2: So dürfen Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung (Lies: Vorderladerkanonen, Lunten und Steinschlosswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist und Armbrüste erlaubnisfrei hergestellt und bearbeitet werden. Natürlich müssen die beschusspflichtigen Vorderladerwaffen dann entsprechend dem Beschussamt (erneut) zur Prüfung vorgelegt werden, bevor sie auf dem Schießstand geschossen werden.

## „Frei ab 18" umfasst nicht das Bearbeiten

Hier darf man sich nicht verleiten lassen: Die Freistellung ist wie alle anderen im Waffengesetz wörtlich zu lesen und umfasst nur die ausdrücklich genannten Waffenarten. Der Analogschluss auf alle anderen frei ab 18 zu erwerbenden Waffen ist ein Trugschluss: Daraus, dass Vorderlader mit Steinschlosszündung (Modell vor 1871) mit einer Mündungsenergie im 3 bis 4-stelligen Joule-Bereich von jedermann hergestellt werden dürfen, folgt eben nicht, dass Luftgewehre mit höchstens 7,5 J auch von jedermann bearbeitet werden dürften. Die ballistisch durchaus zutreffende Annahme einer geringeren Gefährlichkeit der Luftdruckwaffen spielt dabei waffenrechtlich keine Rolle. Nur das, was der Gesetzgeber explizit von der umfassenden Erlaubnispflicht zur Herstellung/Bearbeitung ausgenommen hat, ist für jedermann erlaubt.

## Herstellungserlaubnis

Will man über die Freistellungen hinaus Waffen herstellen oder bearbeiten, so bedarf man einer Erlaubnis nach § 21 (Gewerbsmäßige Waffenherstellung) oder § 26 (Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung). Die Erlaubnis nach § 26 stellt hierbei eine ausgesprochen seltene Ausnahme dar, z.B. für Büchsenmacher die im Ruhestand nichtgewerblich weiter Bearbeiten wollen, oder für wissenschaftliche oder technische Zwecke. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) führt hierzu aus:

*„Ein Bedürfnis für die Herstellung von Schusswaffen für den eigenen Gebrauch ist nur in seltenen Fällen anzunehmen. Ein solches wird im Allgemeinen nur zu bejahen sein, wenn die Tätigkeit nicht lediglich der Liebhaberei dient, sondern z.B. der Forschung, der waffentechnischen Entwicklung, Begutachtung oder Untersuchung"*

Für die sportschützentypischen erlaubnispflichtigen Bearbeitungsvorgänge wie Laufwechsel, Montagebohrungen, Kürzen des Laufs oder Kaliberänderung lässt sich also in der Regel keine Erlaubnis von der Behörde erhalten. Hierfür gibt es die Büchsenmacher mit gewerblicher Erlaubnis nach § 21. Aber Obacht: Auch die Waffenhandelserlaubnis findet sich in § 21, umfasst aber in der Regel keine Herstellungs-/Bearbeitungserlaubnis. Der reine Waffenhändler darf nicht bearbeiten.

Sollte man tatsächlich eine Erlaubnis nach § 26 WaffG erhalten wollen, so ist hier unbedingt auf die Beurkundung der Erlaubnis in Schriftform zu bestehen: Es muss eine ausdrückliche Erlaubnis für die Bearbeitung nach § 26 erteilt worden sein, E-Mails oder gar nur telefonische Zusagen reichen nicht aus, wie im Folgenden dargestellt wird.

## Vorsicht bei zum Einzellader umgebauten Repetierern

An dieser Stelle kommen wir auf den eingangs genannten Beschluss des bayerischen VGH zurück. Hier hatte ein Waffenbesitzer ein zum Einzellader umgebautes Repetiergewehr durch Lösen eines verklebten Holzstücks wieder in seinen Ursprungszustand versetzt, d.h. die Schussfolge geändert. Nach Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 8.2.1 erlaubnispflichtige Bearbeitung einer Schusswaffe. Die Behörde widerrief daraufhin die Waffenbesitzkarten, wogegen sich der Waffenbesitzer erfolglos auf dem Verwaltungsgerichtsweg wehren wollte. Es half auch nicht weiter, dass der Waffenbesitzer vortrug, den Vorgang vorab telefonisch mit der Behörde abgeklärt zu haben. Daran konnte sich der Sachbearbeiter des Landratsamtes allerdings nicht

erinnern. Er gebe aber mit Sicherheit nicht die Auskunft, dass Waffen von Privatpersonen selbst umgebaut werden könnten, so der Sachbearbeiter.

Es sei keine Erlaubnis zum Bearbeiten einer Waffe erteilt worden, so die Gerichte in den jeweiligen Instanzen (VG München, Az M 7 S 24.2006; VGH Bayern, Az. 24 CS 25.697) der eigenmächtige Umbau sei damit als ein gröblicher Verstoß gegen das Waffengesetz zu werten, der Waffenbesitzer daher als im waffenrechtlichen Sinne unzuverlässig anzusehen und damit die waffenrechtlichen und sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse zu widerrufen, das Landratsamt habe also rechtmäßig gehandelt.

Solche zum Einzellader umgebauten Waffen gibt es noch mit recht großem Bestand und sie werden, gerade wegen ihrer Einschüssigkeit, recht preisgünstig angeboten. Ursächlich ist, dass die gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen im WaffG 1976 nur den Erwerb von Einzelladerlangwaffen erlaubte, während für Repetierer damals ein Voreintrag nach Bedürfnisbescheinigung erforderlich war. Daher wurden damals Repetiergewehre häufig zu Einzelladern umgebaut und auf (alte) gelbe WBK erworben.

Mit der Einführung der erweiterten gelben Waffenbesitzkarte im WaffG 2002 war diese Änderung obsolet: Es konnten die Repetierwaffen auch ohne Umbau erworben werden, mithin wurden auch die Sportordnungen an die neuen Verhältnisse angepasst, so muss z.B. bei den Ordonnanzgewehr-Wettbewerben des DSB regulär ein Repetiergewehr eingesetzt werden. Die Versuchung liegt also nahe, ein günstiges Einzelladergewehr zu erwerben und in einen Repetierer umzubauen. Bei manchen Umbauten ist dies recht einfach möglich, rein technisch, wohlgemerkt.Denn der Umbau ist dennoch erlaubnispflichtig. Nur weil die gelbe Waffenbesitzkarte sowohl den Erwerb und Besitz von Einzelladern als auch von Repetiergewehren mit gezogenen Läufen erlaubt, geht damit keine Erlaubnis zum Umbau einher bzw. ergibt sich keine Ausnahme von der Erlaubnispflicht für einen Umbau. WBKs erlauben Erwerb und Besitz, nicht herstellen und bearbeiten.

Liebe Leser, verinnerlichen und bedenken Sie stets: Das Waffengesetz ist ein Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt: Was nicht ausdrücklich erlaubt ist, das ist verboten. Auch dann, wenn es im Einzelfall unlogisch erscheint. Umbauten macht der Büchsenmacher, nicht der Sportschütze.

**Dr. Adrian Sievers-Engler**
**Landesreferent für Waffenrecht**
**waffenrecht@wsv1850.online**

DISAG

DISAG geht App.

Schießen, scannen, fertig.

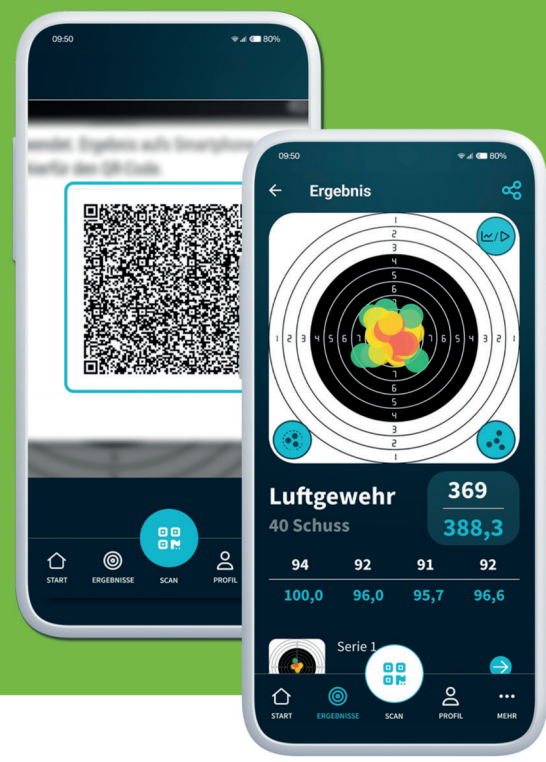


Laden im App Store

JETZT BEI Google Play

ShotsApp.

Deine Ergebnis-App: Scanne deine Wettkampf- und Trainingsergebnisse per QR-Code. Erhalte umfassende Statistiken und detaillierte Auswertungen – alles schnell und unkompliziert!

shotsapp.de